

<h1>Vorlage</h1>	<h1>125</h1>	<h1>2019</h1>	Zum Beschluss Öffentlich								
TOP: Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			Beratungsergebnis:								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in	[REDACTED]			
OR Alt-Schubg.	04.11.2019										
OR Wildemann	05.11.2019						Aktenzeichen	20/912-05/2019			
FWD	06.11.2019						Datum	07.10.2019			
VA	07.11.2019										
Rat CLZ	07.11.2019						Protokollauszug erforder- lich	ja			
Beteiligte Stellen:											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplan- nung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
Protokoll- auszug er- forderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschluss

Die Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für das Haushaltsjahr 2019 wird in der Fassung des vorliegenden Entwurfs einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen beschlossen.

Begründung

Die Haushaltssatzung und die Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden am 21.03.2019 und 03.06.2019 beschlossen und der Kommunalaufsicht mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 18.06.2019 erteilt.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan beinhaltet verschiedene von den mittelbewirtschaftenden Dienststellen angemeldete Änderungen von Haushaltsansätzen des Ergebnishaushalts, die im Vorbericht erläutert werden.

Auch über die Quote der freiwilligen Leistungen und die Investitionsübersicht - Finanzierung von Investitionen finden Sie Informationen im Vorbericht.

Die §§ 2 bis 5 werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.